

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 5119
Urteil Nr. 193/2011 vom 15. Dezember 2011

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 230 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 zur Reform des Assisenhofes und Artikel 56 Absatz 2 des Strafgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 18. Februar 2011 in Sachen der Staatsanwaltschaft und M.M. – Zivilpartei - gegen M. M.E. und in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen M. M.E., dessen Ausfertigung am 2. März 2011 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt das Gesetz vom 21. Dezember 2009 zur Reform des Assisenhofes, das verschiedene Bestimmungen abändert, namentlich des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 über die mildernden Umstände, insbesondere sein Artikel 230, der Artikel 2 des Gesetzes über die mildernden Umstände ersetzt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 2 und 56 Absatz 2 des Strafgesetzbuches, indem die Korrekionalisierung - durch die Annahme mildernder Umstände – des Versuchs eines Verbrechens, das mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe strafbar ist, es ermöglicht, über den Angeklagten, der Wiederholungstäter ist, vor dem Korrekionalgericht eine Strafe bis zum Zweifachen der für diese Straftat gesetzlich angedrohten Höchststrafe zu verhängen, während die für die gleiche Straftat angedrohte Höchststrafe, die dem an den Assisenhof verwiesenen Angeklagten, der in dem Fall nicht als Wiederholungstäter gilt, auferlegt werden kann, von kürzerer Dauer ist?

2. Verstößt Artikel 56 Absatz 2 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 über die mildernden Umstände in der durch das Gesetz vom 21. Dezember 2009 abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die Korrekionalisierung - durch die Annahme mildernder Umstände – des Versuchs eines Verbrechens, das mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe strafbar ist, es ermöglicht, über den Angeklagten, der Wiederholungstäter ist, vor dem Korrekionalgericht eine Strafe bis zum Zweifachen der für diese Straftat gesetzlich angedrohten Höchststrafe zu verhängen, während die für die gleiche Straftat angedrohte Höchststrafe, die dem an den Assisenhof verwiesenen Angeklagten, der in dem Fall nicht als Wiederholungstäter gilt, auferlegt werden kann, von kürzerer Dauer ist? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Seit seiner Ersetzung durch Artikel 230 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 zur Reform des Assisenhofes bestimmt Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 über die mildernden Umstände:

« Falls Veranlassung bestehen sollte, wegen mildernder Umstände oder eines Entschuldigungsgrunds lediglich eine Korrekionalstrafe zu verkünden, kann die Ratskammer oder die Anklagekammer den Beschuldigten durch einen mit Gründen versehenen Beschluss an das Korrekionalgericht verweisen.

Desgleichen kann die Staatsanwaltschaft, falls keine gerichtliche Untersuchung beantragt wurde und wenn sie der Ansicht ist, dass wegen mildernder Umstände oder eines Entschuldigungsgrunds keine Veranlassung besteht, eine höhere Strafe als eine Korrektionalstrafe zu beantragen, unter Angabe dieser mildernden Umstände oder des Entschuldigungsgrunds den Angeklagten direkt vor das Korrektionalgericht laden oder vorladen.

Die direkte Ladung oder die Vorladung durch die Staatsanwaltschaft sowie die Verweisung durch die Ratskammer oder die Anklagekammer wegen mildernder Umstände sind ausschließlich in folgenden Fällen möglich:

1. wenn die gesetzlich vorgesehene Strafe zwanzig Jahre Zuchthaus nicht übersteigt,
2. wenn es sich um ein versuchtes Verbrechen handelt, das mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe geahndet wird,
3. wenn es sich um ein Verbrechen handelt, das in Artikel 216 Absatz 2 des Strafgesetzbuches erwähnt ist,
4. wenn es sich um ein Verbrechen handelt, das in Artikel 347bis §§ 2 und 4 des Strafgesetzbuches erwähnt ist,
5. wenn es sich um ein Verbrechen handelt, das in Artikel 375 letzter Absatz des Strafgesetzbuches erwähnt ist und für das die Strafe gegebenenfalls in Anwendung von Artikel 377bis desselben Gesetzbuches erhöht werden kann,
6. wenn es sich um ein Verbrechen handelt, das in Artikel 408 des Strafgesetzbuches erwähnt ist,
7. wenn es sich um ein Verbrechen handelt, das in den Artikeln 428 § 5 und 429 des Strafgesetzbuches erwähnt ist,
8. wenn es sich um ein Verbrechen handelt, das in Artikel 473 letzter Absatz des Strafgesetzbuches erwähnt ist,
9. wenn es sich um ein Verbrechen handelt, das in Artikel 474 des Strafgesetzbuches erwähnt ist,
10. wenn es sich um ein Verbrechen handelt, das in Artikel 476 des Strafgesetzbuches erwähnt ist,
11. wenn es sich um ein Verbrechen handelt, das in Artikel 477sexies des Strafgesetzbuches erwähnt ist,
12. wenn es sich um ein Verbrechen handelt, das in Artikel 513 Absatz 2 des Strafgesetzbuches erwähnt ist und für das die Strafe gegebenenfalls in Anwendung von Artikel 514bis desselben Gesetzbuches erhöht werden kann,
13. wenn es sich um ein Verbrechen handelt, das in Artikel 518 Absatz 2 des Strafgesetzbuches erwähnt ist,

14. wenn es sich um ein Verbrechen handelt, das in Artikel 530 letzter Absatz des Strafgesetzbuches erwähnt ist, das in Anwendung von Artikel 531 desselben Gesetzbuches geahndet wird und für das die Strafe gegebenenfalls in Anwendung von Artikel 532bis desselben Gesetzbuches erhöht werden kann ».

Artikel 230 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 ist am ersten Tag des vierten Monats nach dem Monat, in dem das Gesetz im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, in Kraft getreten (Artikel 237 desselben Gesetzes), und zwar am 1. Mai 2010.

B.1.2. Artikel 56 des Strafgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 9. April 1930 « über den Schutz der Gesellschaft gegen Anormale und Gewohnheitsstraftäter », ersetzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1964 « zum Schutz der Gesellschaft vor Anormalen und Gewohnheitsstraftätern », bestimmt:

« Wer nach einer Verurteilung zu einer Kriminalstrafe ein Vergehen begeht, kann mit dem Doppelten der für das Vergehen angedrohten Höchststrafe bestraft werden.

Dieselbe Strafe kann bei einer früheren Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr ausgesprochen werden, wenn der Verurteilte das neue Vergehen begangen hat, bevor fünf Jahre seit der Verbüßung oder Verjährung seiner Strafe vergangen sind ».

In Bezug auf die erste präjudiziellen Frage

B.2. Aus dem Sachverhalt, der dem vorlegenden Richter unterbreitet wurde, und aus der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass der Hof gebeten wird, sich zur Vereinbarkeit von Artikel 2 Absätze 1 und 3 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 4. Oktober 1867 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu äußern, insofern diese Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Beschuldigten einführe, denen Taten zur Last gelegt würden, die einen Mordversuch darstellten und die weniger als fünf Jahre, nachdem diesen Beschuldigten eine Gefängnisstrafe von wenigstens einem Jahr auferlegt worden sei oder nachdem diese Strafe verjährt sei, begangen worden seien: einerseits diejenigen, bei denen die Ratskammer oder die Anklagekammer die Verweisung an das Korrekionalgericht wegen mildernder Umstände anordne, und andererseits diejenigen, bei denen das Untersuchungsgericht die Verweisung an den Assisenhof anordne.

Die Ersteren könnten zu einer längeren Strafe als die Letzteren verurteilt werden.

B.3. Dieser Behandlungsunterschied ergibt sich nicht aus der fraglichen Bestimmung.

Alle Beschuldigten, denen Taten zur Last gelegt werden, die einen Mordversuch darstellen, können, wenn mildernde Umstände vorliegen, die es rechtfertigen, dass nur eine Korrektionalstrafe verkündet wird, in Anwendung dieser Bestimmung bei den Untersuchungsgerichten beantragen, dass ihre Verweisung an das Korrektionalgericht angeordnet wird.

Diese Bestimmung bezweckt überdies nicht, die Dauer der Strafe festzulegen, die das Korrektionalgericht oder der Assisenhof in Bezug auf die Beschuldigten verkünden können, über die sie zu urteilen haben.

B.4. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage

B.5. Aus dem Sachverhalt, der dem vorlegenden Richter unterbreitet wurde, und der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass der Hof gebeten wird, sich zur Vereinbarkeit von Artikel 56 Absatz 2 des Strafgesetzbuches - in Verbindung mit Artikel 2 Absätze 1 und 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 - mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu äußern, insofern diese Gesetzesbestimmungen einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Beschuldigten einführen, denen Taten zur Last gelegt würden, die einen Mordversuch darstellten und weniger als fünf Jahre, nachdem diesen Beschuldigten eine Gefängnisstrafe von wenigstens einem Jahr auferlegt worden sei oder diese verjährt sei, begangen hätten: einerseits diejenigen, bei denen die Ratskammer oder die Anklagekammer die Verweisung an das Korrektionalgericht wegen mildernder Umstände anordne, und andererseits diejenigen, bei denen das Untersuchungsgericht die Verweisung an den Assisenhof anordne.

Die Ersteren könnten zu einer längeren Strafe als die Letzteren verurteilt werden.

B.6.1. Mord wird mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe geahndet (Artikel 394 des Strafgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 « zur Aufhebung der Todesstrafe und zur Abänderung der Kriminalstrafen »). Da die Zuchthausstrafe eine Kriminalstrafe ist (Artikel 7 des Strafgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 9. April 1930, durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1996, durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 « zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen » und durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. April 2002 « zur Einführung

der Arbeitsstrafe als autonome Strafe in Korrektional- und Polizeisachen »), ist diese Straftat ein Verbrechen (Artikel 1 Absatz 1 des Strafgesetzbuches).

Der Versuch eines Verbrechens wird mit der Strafe geahndet, die unmittelbar unter der für das Verbrechen selbst angedrohten Strafe liegt, so dass Mordversuch mit Zuchthausstrafe von zwanzig Jahren geahndet wird (Artikel 52 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 1 des Strafgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 « zur Abänderung der Artikel 80, 471 und 472 des Strafgesetzbuches und von Artikel 90ter § 2 Nr. 8 des Strafprozessgesetzbuches », und mit Artikel 9 des Strafgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 1996). Da die Zuchthausstrafe eine Kriminalstrafe ist, ist Mordversuch auch ein Verbrechen.

B.6.2. Es obliegt grundsätzlich dem Assisenhof, über eine eines Verbrechens beschuldigte Person zu urteilen. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn sie in Anwendung von Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 wegen mildernder Umstände an das Korrektionalgericht verwiesen wird (Artikel 216*novies* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009).

Eine solche Verweisung hat zur Folge, dass die Tat, die das korrektionalisierte Verbrechen darstellt, gesetzlich als ein Vergehen anzusehen ist.

B.6.3. Wenn eine des Mordversuchs beschuldigte Person aufgrund mildernder Umstände an das Korrektionalgericht verwiesen wird, kann dieses sie nur zu einer Korrektionalstrafe verurteilen.

Diesbezüglich bestimmt Artikel 25 des Strafgesetzbuches in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 abgeänderten Fassung:

«Die Dauer der Korrektionalgefängnisstrafe beträgt, außer in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen, mindestens acht Tage und höchstens fünf Jahre.

Sie beträgt höchstens fünf Jahre für ein mit Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bedrohtes Verbrechen, das korrektionalisiert worden ist.

Sie beträgt höchstens zehn Jahre für ein mit Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren bedrohtes Verbrechen, das korrektionalisiert worden ist.

Sie beträgt höchstens fünfzehn Jahre für ein mit Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren bedrohtes Verbrechen, das korrektionalisiert worden ist.

Sie beträgt höchstens zwanzig Jahre für ein mit Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen, das korrekionalisiert worden ist.

Ein Tag Gefängnisstrafe dauert vierundzwanzig Stunden.

Ein Monat Gefängnisstrafe dauert dreißig Tage ».

Das Korrekionalgericht kann also eine des Mordversuchs beschuldigte Person wegen dieser Straftat zu einer Korrekionalgefängnisstrafe von höchstens zwanzig Jahren verurteilen. Wenn diese Person dieses Vergehen weniger als fünf Jahre, nachdem ihr eine Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr auferlegt wurde, oder nachdem diese verjährt ist, begangen hat, kann das Gericht die Dauer dieser Gefängnisstrafe auf höchstens vierzig Jahre erhöhen (vorerwähnter Artikel 56 Absatz 2 des Strafgesetzbuches).

Der Assisenhof kann seinerseits eine des Mordversuchs beschuldigte Person nie zu einer Kriminalstrafe verurteilen, die doppelt so hoch ist wie die im Gesetz wegen dieses Verbrechens vorgesehene Höchststrafe (Kass., 30. Juni 1999, *Pas.*, 1999, Nr. 411).

B.6.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass durch die Verbindung der Artikel 25 und 56 Absatz 2 des Strafgesetzbuches mit Artikel 2 Absätze 1 und 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 der zu der ersten, in B.5 beschriebenen Kategorie gehörende Beschuldigte, der an das Korrekionalgericht verwiesen wird, zu einer Freiheitsentziehung von längerer Dauer (Korrekionalgefängnisstrafe von vierzig Jahren) verurteilt werden kann als diejenige, der sich der zur zweiten beschriebenen Kategorie gehörende Beschuldigte aussetzt, der seinerseits an den Assisenhof verwiesen wird (Zuchthausstrafe von dreißig Jahren).

B.7.1. Artikel 56 Absatz 2 des Strafgesetzbuches ist Bestandteil eines Bündels von Bestimmungen, die dazu dienen, Rückfälle zu bestrafen, das heißt Fälle, in denen « der Täter einer ersten Straftat, der wegen dieser Tat verurteilt wird, eine zweite begeht » (*Parl. Dok.*, Senat, 1851-1852, Nr. 70, S. 28). Weil sie ein « erschwerender Umstand » ist und weil sie Ausdruck der Ineffizienz der ersten Strafe ist, « [den Verurteilten] zur Einhaltung des Gesetzes zu veranlassen », rechtfertigt die Rückfälligkeit die Anwendung einer strengeren Strafe (ebenda, S. 29).

Die dem Richter überlassene Möglichkeit, das Doppelte der höchsten Korrekionalstrafe zu verhängen, die im Gesetz für diese letztere Tat vorgesehen ist, ist eine sachdienliche Garantie im Interesse der Gesellschaft (ebenda, S. 30).

Die Unmöglichkeit für den Richter, eine solche Entscheidung zu treffen, wenn ein Verbrechen auf eine Verurteilung zu einer Korrekionalstrafe folgt, wird dadurch gerechtfertigt, dass « die Kriminalstrafe [...] ausreichend schwer ist und dem Richter genügend Spielraum lässt, um alle Bedürfnisse der Erschwerung zu decken, die durch diese Rückfälligkeit entstehen, », wobei « der Ineffizienz der ersten Verurteilung dann durch die notwendige Strenge der zweiten abgeholfen wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1850-1851, Nr. 245, SS. 41-42).

B.7.2. Dass der Ratskammer und der Anklagekammer die Befugnis erteilt wurde, eine des Mordversuchs beschuldigte Person ans Korrekionalgericht zu verweisen, dient dazu, die Zahl der durch den Assisenhof geprüften Rechtssachen zu verringern (*Parl. Dok.*, Kammer, 2009-2010, DOC 52-2127/007, S. 8; ebenda, DOC 52-2127/008, S. 106; *Parl. Dok.*, Senat, 2009-2010, Nr. 4-924/8, SS. 2, 7 und 20).

B.8. Selbst wenn die Korrekionalgefängnisstrafe eine Strafe von anderer Beschaffenheit als diejenige der Kriminalstrafe ist, um die es sich bei der Zuchthausstrafe handelt, haben beide Sanktionen doch das gemeinsame Merkmal, dass sie dem Verurteilten seine Freiheit entziehen.

Weder durch die Beschaffenheit der Kriminalstrafe, noch durch das Bemühen, die Arbeitsbelastung des Assisenhofes zu verringern, kann also der in B.5 beschriebene Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt werden.

B.9. Artikel 56 Absatz 2 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 25 desselben Gesetzbuches und mit Artikel 2 Absätze 1 und 3 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 über die mildernden Umstände ist nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar, jedoch nur in dem Maße, wie er die Verurteilung der zu der ersten, in B.5 beschriebenen Kategorie von Personen gehörenden Beschuldigten zu einer höheren Strafe erlaubt als derjenigen, die in Bezug auf die zur zweiten, in B.5 beschriebenen Kategorie von Personen gehörenden Beschuldigten verhängt werden kann.

In diesem Maße ist die präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

Es obliegt dem Gesetzgeber, diese Diskriminierung aufzuheben.

In Erwartung des Eingreifens des Gesetzgebers muss der Korrekionalrichter bei der Festsetzung der Strafe darauf achten, dass er in einem solchen Fall nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, deren Dauer über die Höchstdauer der Freiheitsstrafe, die durch den Assisenhof auferlegt werden könnte, hinausgeht.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 2 Absätze 1 und 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 über die mildernden Umstände, ersetzt durch Artikel 230 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 zur Reform des Assisenhofes, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Artikel 56 Absatz 2 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 25 desselben Gesetzbuches und mit Artikel 2 Absätze 1 und 3 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 über die mildernden Umstände verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, allerdings nur insofern, als er es erlaubt, den Beschuldigten, der wegen eines korrekionalisierten Verbrechens, das weniger als fünf Jahre nach der Verbüßung einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr oder nach der Verjährung dieser Strafe begangen wurde, an das Korrekionalgericht verwiesen worden ist, zu einer höheren Strafe zu verurteilen als derjenigen, die gegen den Beschuldigten, der wegen desselben, unter den gleichen Umständen begangenen Verbrechens an den Assisenhof verwiesen worden ist, verhängt werden kann.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Dezember 2011.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) R. Henneuse